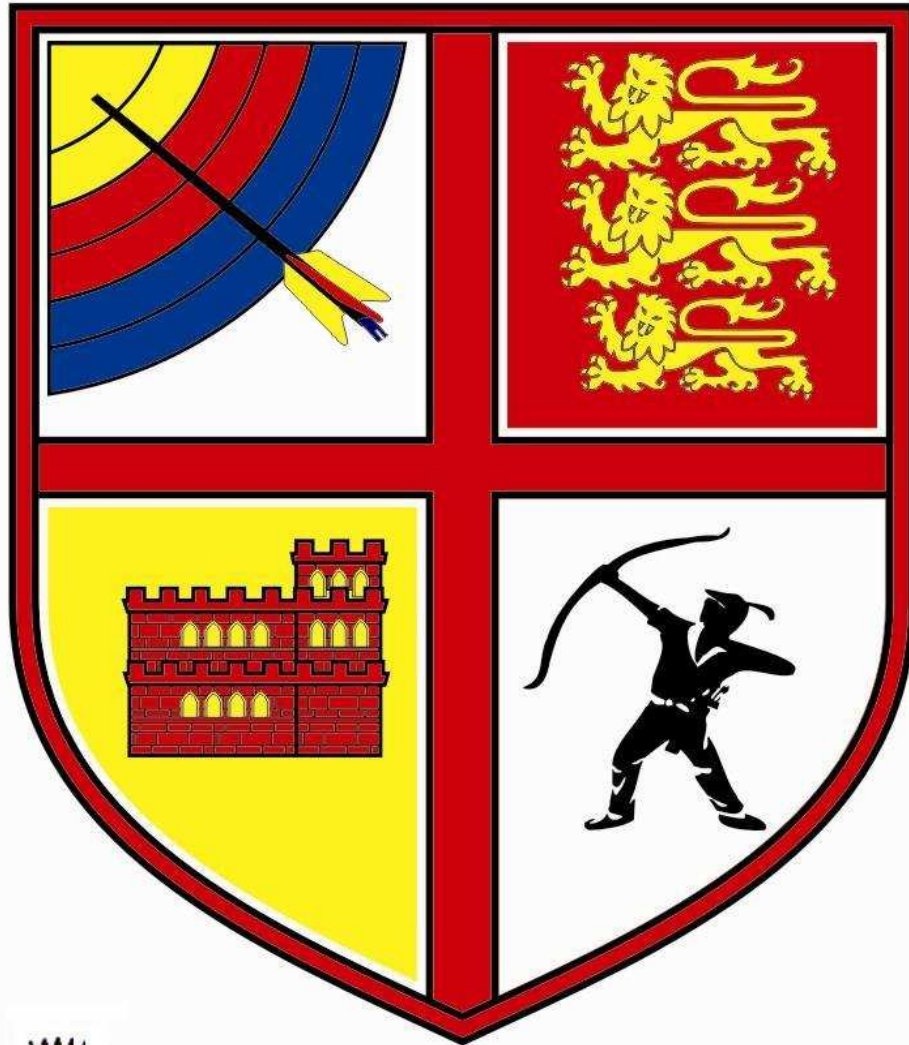


Bogensportverein




Richard Löwenherz
1999 e.V.
Annweiler am Trifels

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Öffentlichkeit	3
§ 3	Einberufung	3
§ 4	Beschlussfähigkeit	3
§ 5	Versammlungsleitung	4
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 7	Wort zur Tagesordnung	5
§ 8	Anträge	5
§ 9	Dringlichkeitsanträge	5
§ 10	Anträge zur Tagesordnung	5
§ 11	Abstimmungen	6
§ 12	Entlastung	6
§ 13	Stimmrecht	6
§ 14	Wahlen	6
§ 15	Versammlungsprotokolle	7
§ 16	Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	8
§ 17	Aufnahme	9
§ 18	Ältestenrat/Ehrenrat	9
§ 19	Ehrengericht	9
§ 20	Ausschlussverfahren	10
§ 21	Dokumente	10
§ 22	Gültigkeit	10
§ 23	Revisionsstand	11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den „Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels“ (BSV-RL) und ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Der Vorstand des BSV-RL erlässt zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse des BSV-RL diese Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt für die in § 7 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet oder es liegt ein in § 6 Abs. 3, Geschäftsordnung genannter Ausschlussgrund vor.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach § 8 der Satzung schriftlich durch den Vorstand.
- (2) Zum Termin (Tag und Uhrzeit) der Mitgliederversammlung dürfen keine Sitzungen anderer Organe oder Ausschüsse des BSV-RL einberufen werden.
- (3) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Jugendversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (5) Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses dieses verlangt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 8 der Satzung,
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes richtet sich nach § 9 der Satzung,
- (3) Für die übrigen Organe und Ausschüsse gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. Vorstand bzw. Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) der Organe / Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine/ihre satzungsgemäß bestimmten Vertreter/in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in betreffen.
- (3) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP) kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - durch schriftliche Vorlage - gewährleisten, dies gilt insbesondere bei TOP Satzungsänderung.
- (6) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie das Wort entziehen. Er/sie kann einzelne Teilnehmer vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er/sie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den/die Versammlungsleiter/in anzudrohen.
- 7) Gegen Ordnungsmaßnahmen des/der Versammlungsleiters/in steht dem betreffenden Teilnehmer Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
- (4) Berichtstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von dem/der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- (5) Der/Die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Tagesordnung

- (1) Jeder/Jede Versammlungsteilnehmer/in kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen.
Das „Wort zur Tagesordnung“ wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- (2) Zur Tagesordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung § 8 geregelt.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Datum und Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen § 8 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung unmittelbar nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSV-RL sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Über Anträge zur Tagesordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des BSV-RL nicht anders bestimmt ist. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (5) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Siehe Satzung § 10.
- (7) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§ 12 Entlastung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird zweiteilig entlastet. Zuerst die Kassenführung des Vorstandes, danach der Vorstand

§ 13 Stimmrecht

- (1) Das grundsätzliche Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Satzung § des BSV-RL.
- (2) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder gilt nicht für deren Entlastung.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Siehe Satzung § 9.1 a –f
- (3) Vor Wahlen einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen/eine Wahlleiter/in.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter/in zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- (5) Nach der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Siehe Satzung § 10.

§ 15 Versammlungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder
 - c) Namen der entschuldigten / unentschuldigten Vorstandsmitglieder
 - d) Namen der geladenen Gäste
 - e) Tagesordnung
 - f) Form der Beratung (öffentlich / nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen / geheim / namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
 - g) Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung
 - h) Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Abstimmung(en) ausgeschlossen waren
 - i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung
 - j) Anwesenheitsliste
- (2) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist nach § 8 (10) der Satzung zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.
Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der zuständigen Versammlung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung eine Berichtigung beschlossen werden. An dieser Beschlussfassung können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (5) Rügen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden.
- (6) Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen.
- (2) Werden keine besonderen Absprachen getroffen, richten sich die Vorstandsmitglieder nach folgenden Aufgabenbereichen:
 - a) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende
 - Wahrnehmung der Interessenvertretung des BSV-RL bei den zuständigen Landessportbünden und Schützenverbänden.
 - laufende Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Dachorganisationen
 - Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen
 - Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
 - Unterzeichnung von Protokollen
 - b) 2. Vorsitzender
 - Festlegung der Meisterschaftstermine
 - Planung und Auswertung der Meisterschaften
 - Führen der Rekordlisten
 - Planung und Durchführung von Lehrgängen
 - Erstellung des Jahressportberichtes
 - c) Schatzmeister
 - Verwaltung des Vermögens des BSV-RL und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des BSV-RL
 - Erstellung des Jahreskassenberichtes
 - Der Vorstand erarbeitet und berät mit ihm/ihr den Haushaltsplan des laufenden und kommenden Sportjahres, die Vergabe von Aufträgen und Verträgen im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplans
 - Erstellung der Steuererklärung
 - Archivierung der Finanzunterlagen
 - d) Schriftführer
 - Protokollführung über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - Führung der Mitgliederdatei
 - Verwaltung und Archivierung der Satzung und Ordnungen
 - Meldungen von Teilnehmern und Ergebnissen an die Sportverbände
 - e) Jugendleiter
 - Übernahme der Interessenvertretung der Jugendlichen innerhalb des Vorstands
 - sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen
 - Erstellung des Jugendjahresberichtes
 - f) Beisitzer
 - Unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben

§ 17 Aufnahme

- (1) Mitglied im BSV-RL kann, gemäß Satzung § 4 (1), jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag mittels Aufnahmeantrag an den Vorstand werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag beinhaltet auch die Einzugsermächtigung aller, mit dem Verein in Verbindung stehenden, finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Einzugsermächtigung erteilt wurde. Abweichungen hierzu sind durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (4) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird dem Mitglied die Mitgliedschaft durch den Vorstand schriftlich bestätigt oder abgelehnt.
- (5) **Mitgliedschaft Minderjähriger**
Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig

§ 18 Ältestenrat/Ehrenrat

- (1) **Zusammensetzung des Ältestenrates/Ehrenrates**
Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus drei (3) Mitgliedern des BSV –RL, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand beruft den Ältestenrat/Ehrenrat für eine Amtszeit von drei (3) Jahren zu Beginn seiner Amtsperiode.
- (2) **Aufgaben des Ältestenrates/Ehrenrates**
Der Ältestenrat/Ehrenrat unterstützt den Vorstand bei Entscheidungen über beantragte Ehrungen.

§ 19 Ehrengericht

- (1) **Zusammensetzung des Ehrengerichts**
Der Ältestenrat/Ehrenrat und der Vorstand des BSV – RL bilden das Ehrengericht.
- (2) **Aufgaben des Ehrengerichts**
Einen Antrag auf Disziplinarverfahren kann jedes Mitglied des BSV – RL beim Ehrenrat stellen. Das Ehrengericht entscheidet über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Der Grund für die Entscheidungen über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder des BSV –RL ist ein Verhalten des/der Mitgliede(s)r, welches dem Ansehen und den Zielen des Vereines nach innen und außen schadet. Dieses Verhalten muss durch den Antragsteller schriftlich belegt und begründet werden.
- (3) **Ladung des Ehrengerichts**
Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung des Ehrengerichtes, in der über die Disziplinarmaßnahme beraten und entschieden werden soll, Nachricht durch den Vorstand hiervon zu geben und das Mitglied zur Sitzung einzuladen.
- (4) **Anhörung des Ehrengerichts**
Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit persönlich während der Ehrengerichtssitzung Stellung zu nehmen.
- (5) **Entscheidung des Ehrengerichts**
Das Ehrengericht beschließt über die Disziplinarmaßnahme mit 4/5 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 20 Ausschlussverfahren

- (1) Gemäß Satzung §6 (3) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich durch ein Vorstandsmitglied beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden werden soll, Nachricht hiervon zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich oder persönlich während der Vorstandssitzung, Stellung zum Ausschlussantrag zu nehmen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit 5/7 Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu treffen.
- (5) Binnen einer Woche nach der Vorstandsentscheidung erhält das betroffene Mitglied schriftlich Nachricht vom 1. Vorsitzenden über die Entscheidung.
- (6) Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 21 Dokumente

- (1) Die Satzung und alle Ordnungen des BSV-RL haben der folgenden Form zu folgen:
 - a) Auf der 1. Seite steht das offizielle Logo des BSV-RL, der Titel, „Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels“.
 - b) Auf der 2. Seite steht das Inhaltsverzeichnis.
 - c) In der Fußzeile jeder Seite ist die Seitennummerierung nach dem Muster „Seite N von M“ und der Titel sowie der Revisionsstand anzugeben.
 - d) Der vorletzte Paragraph regelt die Gültigkeit.
 - e) Im letzten Paragraph ist der Revisionsstand zu dokumentieren.
 - f) Den Abschluss bildet die Freigabe durch Datum und Unterschrift, wie in der Gültigkeit geregelt.
- (2) Alle Formulare des BSV-RL haben der folgenden Form zu folgen:
 - a) Das Formular trägt das offizielle Logo des BSV-RL und den Titel

§ 22 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift
 - a) des 1. Vorsitzendenund
 - b) des 2. Vorsitzendenund ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 23 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
01	29.10.2010	- Erstausgabe
02	28. 04. 2017	- § 17 Aufnahme hinzu
		- alle weiteren Paragraphen um 1 erhöht

gez. Jürgen Seibel

Jürgen Seibel
1. Vorsitzender

28 . April 2017

gez. Klaus Albert

Klaus Albert
2. Vorsitzender

28 . April 2017

Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels